1 Geschäftsordnung der Kommission für Forschungsethik der Fakultät für

2 Gesellschaftswissenschaften, UDE

3 Vom Fakultätsrat am 08.07.2020 beschlossen.

4

5 Präambel

- 6 Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften schafft mit dieser Ethikkommission eine
- 7 kollegiale Struktur, um Forscherinnen und Forschern in konkreten, ethischen
- 8 Forschungsfragen mit Empfehlungen zu ihren Projekten zu unterstützen. Dabei liegt die
- 9 alleinige Ethikverantwortung durchgängig bei den antragstellenden Forscherinnen und
- 10 Forschern.
- 11 Die Einbeziehung der Kommission seitens der Forscherinnen und Forscher beruht auf
- 12 Freiwilligkeit. Die Fakultät empfiehlt die Inanspruchnahme der Kommission als Regelfall.
- 13 Diese Unterstützungsleistung trägt der Vielfalt der methodischen und disziplinären Zugänge
- 14 an der Fakultät in einem breiten, pragmatischen Ansatz zur Forschungsethik Rechnung und
- 15 wird als Teil eines modernen Forschungsmanagements mittlerweile von vielen
- 16 Fördermittelgebern vorausgesetzt.
- 17 Da die Beachtung von Ethikfragen eine Aufgabe ist, die grundsätzlich die gesamte Fakultät
- 18 betrifft, umfasst die Zusammensetzung der Ethikkommission alle im Fakultätsrat vertretenen
- 19 Statusgruppen.

20 1. Ziele

21

22

23 24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

- 1.1. Die Kommission leistet eine unabhängige, vertrauliche Begutachtung zu ethischen Aspekten von Forschungsprojekten vor ihrer Umsetzung für wissenschaftliche Mitglieder der Fakultät.
- 1.2. Antragsteller*innen können mit der Begutachtung durch die Kommission für Drittmittelgeberinstitutionen oder Herausgeber*innen die Ethikempfehlungen eines unabhängigen Gremiums nachweisen.
- 1.3. Die Kommission klärt keine Datenschutzfragen im engeren Sinne, sondern verweist auf die Angebote der Datenschutzbeauftragten.
- 1.4. Die Kommission überprüft keine bereits durchgeführten Forschungsprojekte oder deren Verwertung.
- 1.5. Die Kommission nimmt als Treuhänderin die ethische Verantwortung gegenüber den Personen, von denen Daten gesammelt, sekundärverwertet oder angereichert werden, den Personenn, die in dem Forschungsprojekt arbeiten, und der wissenschaftlichen Community wahr.

34 35

36 37

38

39

40

41

2. Zusammensetzung und Wahl

2.1. Die Kommission setzt sich aus acht gewählten Mitgliedern zusammen: vier Hochschullehrer*innen, zwei Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie je einer/m Vertreter*in. Die Mitglieder sollen Erfahrungen mit den

- für die Ethikkommission relevanten Fragestellungen mitbringen bzw. sich mit entsprechenden Themenstellungen bereits auseinandergesetzt haben
 - 2.2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - 2.3. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.4. Passiv wahlberechtigt für die Kommission sind alle für die Wahl des Fakultätsrats aktiv wahlberechtigten Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und des akademischen Mittelbaus mit Ausnahme der Mitglieder des Dekanats.
- 2.5. Die Mitglieder der Kommission sollen diversitätssensibel und diskriminierungsfrei gewählt werden.
- 2.6. Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrats.
- 2.7. Der Dekan oder die Dekanin oder eine von ihm oder ihr benannte Person leitet die Wahl während einer Sitzung des Fakultätsrats.
- 2.8. Gemäß einer Personenwahl kann jedes Mitglied des Fakultätsrats statusgruppenübergreifend bis zu vier Stimmen bei der Wahl der Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und bis zu zwei Stimmen bei der Wahl der Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitglieder des akademischen Mittelbaus und bis zu einer Stimme bei der Wahl des/der Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung vergeben, ohne Stimmen kumulieren zu dürfen.
- 2.9. Gewählt sind die Personen der jeweiligen Statusgruppen mit der Verteilung 4:2:1:1 (siehe Punkt 2.1) mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Dekan oder die Dekanin.
- 2.10. Die Kandidat*innen der Statusgruppen mit den meisten Stimmen, die nicht gewählt worden sind, sind die Vertreter*in für die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.
- 2.11.Bei Rücktritt eines Mitglieds können einzelne Plätze durch Wahl mit jeweils nur einer Personenstimme nachbesetzt werden.
- 2.12. Bei der ersten Sitzung der Kommission wird der oder die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter*in offen gewählt. Die erste Sitzung bis zur Wahl und die Wahl selbst leitet die dienstälteste Person gemessen an der ununterbrochenen Anbindung an die Fakultät.
- 2.13. Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.
- 2.14. Im Bedarfsfall können der/die Datenschutzbeauftragte und weitere Expert*innen vertraulich zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- 3. Ethische Grundsätze der Kommissionsentscheidungen
 - 3.1. Die Kommission orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den ethischen Diskussionen des Rats für Wirtschafts- und Sozialdaten sowie an den Ethikkatalogen der beteiligten disziplinären Fachgesellschaften.
 - 3.2. Die Kommissionsmitglieder überwachen die Entwicklungen zu den Diskussionen im Bereich der Forschungsethik und prüfen die Erweiterung oder Veränderung ihrer Empfehlungskriterien.
 - 3.3. Grundlegende Prinzipien sind unter anderem
 - 3.3.1. Die Menschenwürde
 - 3.3.2. Das Wohlergehen von Menschen, vor allem die Vermeidung von psychischen oder physischen Schäden
 - 3.3.3. Die Autonomie von Menschen
 - 3.3.4. Eine möglichst auf Aufklärung basierende Einwilligung in die Forschung

- 90 3.3.5. Nachhaltigkeit von Forschung in Bezug auf das Feld und Ökologie.
 - 3.4. Die Täuschung von Personen, deren Daten in einem Forschungsprojekt erhoben werden, ist an Vorgaben geknüpft. Hier orientiert sich die Ethikkommission an den aktuellsten ethischen Prinzipien psychologischer Forschung der <u>Deutschen Gesellschaft für Psychologie</u>.
 - 4. Geschäftsstelle und Dokumentation
 - 4.1. Die Kommission erhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei Bedarf Unterstützung durch eine Geschäftsstelle, die an das Dekanat angegliedert ist. Die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen stellt die Fakultät im angemessenen Umfang zur Verfügung.
 - 4.2. Schriftliche Dokumente müssen mindestens 10 Jahre elektronisch aufbewahrt werden.
 - 4.3. Die Ethikkommission berichtet mindestens einmal pro Wahlperiode dem Fakultätsrat.
 - 5. Verfahren

- 5.1. Antragsberechtigt sind:
 - 5.1.1.Mitglieder des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
 - 5.1.2. Externe Doktorand*innen und Habilitand*innen der Fakultät, wenn sie nachweislich keine Ethikkommission an ihren Hauptbeschäftigungsorten anrufen können.
 - 5.1.3. Privatdozierende der Fakultät, soweit sie nicht unter 5.1.1. fallen und nachweislich keine Ethikkommission an ihren Hauptbeschäftigungsorten anrufen können.
 - 5.1.4. Studierende der Fakultät, deren Forschungsdesign für eine Qualifikationsarbeit bereits durch eine/n Betreuer*in geprüft worden ist oder die für eine Publikation das Ethikvotum zwingend benötigen.
- 5.2. Falls mehrere Antragsteller*innen einen Antrag einreichen, muss ein/e Hauptantragsteller*in benannt sein.
- 5.3. Der oder die Hauptantragsteller*in versichert, die Genehmigung zur Einreichung aller Antragsteller*innen zu haben.
- 5.4. Es können nur eigene Forschungsprojekte eingereicht werden, bevor diese umgesetzt worden sind.
- 5.5. Anträge die abgelehnt oder nur mit Einschränkung unterstützt werden, können überarbeitet und noch einmal eingereicht werden.
- 5.6. Die Kommission teilt das Votum bis spätestens 8 Wochen nach Einreichung mit und reicht eine schriftliche Begründung bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Votums auf elektronischem Weg nach.
- 5.7. Projektanträge werden begutachtet, die
 - 5.7.1.Nicht in den Bereich selbständiger Tätigkeiten der Antragsteller*innen fallen UND
 - 5.7.2. Keinen kommerziellen Interessen der Antragsteller*innen dienen UND
 - 5.7.3. Bei denen der/die Antragsteller*in ethische Risiken wahrnimmt ODER eine externe Ethik-Begutachtung gefordert ist
- 5.8. Das Votum der Kommission beschränkt sich auf eine Beurteilung des Forschungsvorhabens gemäß den Antragsunterlagen. Sollen spätere wesentliche Änderungen der Konzeption oder Abweichungen bei der tatsächlichen Durchführung des Forschungsvorhabens miteinbezogen werden, ist ein erneuter Antrag auf

Begutachtung zu stellen. Die/der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Notwendigkeit einer Neubeurteilung durch die Kommission.

6. Verfahrensprozess

- 6.1. Anträge können jederzeit eingereicht werden.
- 6.2. Die Prüfung von Anträgen erfolgt kostenfrei.
- 6.3. Alle Mitglieder der Ethikkommission sowie Mitglieder der Geschäftsführung behandeln die Anträge vertraulich.
 - 6.4. Die Beauftragung der Kommission erfolgt freiwillig und nur durch schriftlichen, elektronischen Antrag der Forschenden unter Berücksichtigung von Formvorgaben der Kommission auf Deutsch oder Englisch.
 - 6.5. Mündlich vorgetragene Anträge oder unvollständige schriftliche Anträge werden nicht bearbeitet.
 - 6.6. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr benanntes anderes Mitglied der Ethikkommission ("Rapporteur*in") prüft den Antrag auf Vollständigkeit und fordert ggfs. weitere Informationen nach.
 - 6.7. Die Ethikkommission diskutiert den Antrag. Sie kann dabei weitere Expert*innen hinzuziehen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.
 - 6.8. Nur der/die Antragsteller*in darf das Votum der Ethikkommission öffentlich machen.
 - 6.9. Es gibt keinen Rechtsweg gegen eine Empfehlung.
 - 6.10. Die Mitglieder der Kommission übernehmen keine Haftung. Die Verantwortung des/der zuständigen Wissenschaftler*in gemäß den jeweils anzuwendenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bleibt von der Begutachtung durch die Kommission unberührt.

7. Beschlussfassung

- 7.1. Anträge, bei denen der/die Rapporteur*in ein geringes Risikopotenzial sieht (Fast track), können im elektronischen Umlaufverfahren bewertet werden, wenn nicht mindestens ein Kommissionsmitglied widerspricht.
- 7.2. Jeder Antrag mit mehr als geringem Risikopotenzial muss in einer Sitzung mit mindestens 4 Mitgliedern der Kommission diskutiert werden. Die Sitzung kann auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, die über die universitätseigene Infrastruktur abgehalten werden.
- 7.3. Die Kommission kann einen Antrag auf dreierlei Weise bewerten:
 - 7.3.1. "Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens"
 - 7.3.2. "Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn folgende Auflagen erfüllt werden..."
 - 7.3.3. "Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens." Bevor dieses Ergebnis final bekanntgegeben wird, wird der/die Antragsteller*in Gelegenheit bekommen, zu diesem Votum Stellung zu beziehen oder den Antrag zu überarbeiten.
- 7.4. Entscheidungen werden mit einem Quorum von mindestens vier Stimmen gefällt. Unter den abgegebenen Stimmen muss eine relative Mehrheit erreicht werden. Enthaltungen werden als abgegebene Stimme gezählt.
- 7.5. Das Votum als Ganzes wird dem/der Antragsteller*in umgehend mündlich mitgeteilt. Eine schriftliche Begründung sowie ggfs. weitere Empfehlungen können binnen 14 Tagen, auch elektronisch, eingereicht werden (siehe Punkt 5.5).
- 185 8. Befangenheit

186	8.1. Einseitige oder beidseitige Abhängigkeiten zwischen gewählten Mitgliedern der
187	Kommission, z.B. ein Betreuer-/Betreuungsverhältnis, sind nach der Wahl in der
188	ersten Sitzung einmalig bekanntzugeben.

8.2. Ein Mitglied der Ethikkommission, das selbst einen Antrag stellt, ist für die Diskussion des eigenen Antrags und das Votum ausgeschlossen.